

Bundesrat, der als Bonner Vertretung der Länder an den Länder-Einnahmen aus Bußgeldern am meisten interessiert ist, ein schwerer gesetzestechnischer Fehler. Hinrich Wilhelm Kopf, zu jener Zeit Vizepräsident des Bundesrates, führte den Verlängerungsbeschluß etwas eilig herbei. Auf die Empfehlung des Berichterstatters, die Zustimmung zu erteilen, sagte er: „Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.“ Die Abstimmung selbst, nämlich die formgerechte Frage, wer dafür und wer dagegen sei — vergaß er.

Den Kölner Amtsrichtern, die über das Bußgeld der Firma Lemmerz entscheiden sollten, trug Syndikus Jansen vor, das Gesetz sei, da es der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesrates bedürfe, demnach nicht verfassungsmäßig zustande gekommen und deshalb auch nicht rechtskräftig. Das Gericht folgte ihm und beschloß Vorlage bei den Verfassungsrichtern in Karlsruhe.

Für den Bundesrat hängt vom Fall Lemmerz die Entscheidung darüber ab, ob die Länder möglicherweise Hunderte von Millionen Mark eingezogener Bußgelder an Firmen und Geschäftsleute zurückzahlen müssen, die in den vergangenen Jahren wegen Preisübertretung bestraft worden sind. An demselben Freitag, an dem die Ländervertreter schweren Herzens die Streichung des Preistreiber-Paragrafen im Wirtschaftsstrafgesetz billigten, trat der Bundesrat um einer Klärung willen dem Verfahren im Falle der Firma Lemmerz bei.

Die Länder wollen in Karlsruhe den Nachweis führen, daß für die Gültigkeit eines Gesetzes nicht der formal richtige Beschluß entscheidend sei, sondern der erkennbare Wille des Parlaments. Der aber lasse sich aus dem Beratungsprotokoll entnehmen.

KLÖSTER

Mitgift der heiligen Töchter

Der Arbeitsgerichtsrat Gottfried Engshuber aus Passau muß die Ordensregeln der Töchter vom Allerheiligsten Herzen Jesu studieren. Das idyllische Kloster dieses Ordens liegt oberhalb Obernzell, 20 Kilometer donauabwärts von Passau, kurz bevor der Fluß die Bundesrepublik in Richtung Linz verläßt. In Obernzell wohnt auch Frau Maria Kraml, 39, die vor dem Passauer Arbeitsgericht den Lohn für 480 Arbeitstage von je vier Mark gegen den Orden einklagt.

Daß die Ordensregeln und nicht Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung bei der Klärung dieses Falles zu Hilfe genommen werden müssen, hängt mit der Tatsache zusammen, daß Maria Kraml ursprünglich diese Arbeit gar nicht bezahlt haben wollte. Vielmehr sollte ihre Arbeitskraft und Arbeitsleistung lediglich wettmachen, was ihre Schwester Therese Fesl, die dem Orden beigetreten war, an Einbringegut nicht zu bieten hatte.

Dieses Einbringegut spielt beim Eintritt ins Kloster keine geringe Rolle. So sind bei den Orden Bauerntöchter gern gesehen, die dem Kloster Landbesitz (Acker oder Wald) oder zumindest — vom Holzeinschlag — Bargeld einbringen.

Wie wichtig solcherlei Mitgift ist, zeigt ein Erbhofurteil, an dem Bayerns Ministerpräsident Hans Ehard vor Jahren als Erbhofrichter mitgewirkt hat. Da hatte der Orden eine Bauerntochter, die ins Kloster eingetreten war, veranlaßt, gegen ihren Bruder auf Herausgabe des Pflichtteils zu klagen. Die Erbhofrichter wiesen damals die Klage ab. Begründung: Die Klägerin könne erst dann auf den strittigen Grund

und Boden Anspruch erheben, wenn sie zur „natürlichen Bestimmung der deutschen Frau“ zurückgefunden habe.

Nun hatte die Theres, die Schwester der Maria Kraml, dem Kloster aber weder Land noch Geld eingebracht. Sie war 25 Jahre alt, als sie 1947 in Obernzell bei den Töchtern vom Allerheiligsten Herzen Jesu eintrat, und zwar zunächst als Magd.

Der Orden hatte in Landwirtschaft, Wald und Stallungen vielfältige Arbeiten für sie, und dort arbeitete für den Orden auch die Schwester der Theres, die Frau Maria Kraml, für einen Lohn von vier Mark. Das



Klausur versperrt: **Schwester Helene**
Die Neue hatte nichts mitgebracht

war der bare Gegenwert für einen Arbeitstag, der gewöhnlich von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends dauerte, nicht selten aber auch bis 10 Uhr nachts.

Nun hat es die Maria Kraml an der Galle, sie mußte in den vergangenen Jahren einige Male operiert werden und war nach den Operationen jeweils noch für kurze Zeit daheim in ärztlicher Behandlung. Dort sagte ihr eines Tages der Arzt — nicht lange, nachdem die Theres als Magd ins Kloster gekommen war —, daß die Theres nun in den Orden eingetreten sei. Er habe sie zu diesem Zweck schon untersucht. Die Theres sei kerngesund.

Therese Fesl hieß jetzt Schwester Helene. Wenn nun ihrer Schwester Maria Kraml auch nichts anderes übrigblieb, als den Willen der Theres zu respektieren, so wurde sie in den folgenden Wochen dieses Wandels doch nicht recht froh. Denn so oft sie in der darauffolgenden Zeit ihrer Arbeit auf dem Kloster nachging, erzählt sie heute, habe sie von den Kloster-schwestern der Theres versteckte Vorwürfe gehört, die darauf hinausliefen, daß die neue Schwester Helene nichts mitgebracht und sich „eingeschlichen“ habe.

So entschloß sich die Frau Maria Kraml schließlich, durch unbezahlte Arbeit für das Kloster ihrer Schwester etwas zu schaffen, das vor den Augen der übrigen

Ordensschwestern als Einbringegut bestehen konnte und das also geeignet war, den offensibaren Makel der Armut von ihr zu nehmen.

Als Maria Kraml nun nach langer Zeit wieder einmal mit der Oberin Bonaventura ins Gespräch kam, um zu klären, wie das Kloster über die Verrechnung ihrer Arbeitsleistung denke, wies die Provinzialoberin Bonaventura Schmidt zwar milde darauf hin, daß solche unentgeltlichen Leistungen anzunehmen, doch nicht zu den Gepflogenheiten des Klosters gehöre. In der Praxis blieb es jedoch Jahre hindurch so, daß die Frau Kraml arbeitete, ohne ein Entgelt vom Orden zu bekommen.

Das fand Maria Kraml damals auch ganz in Ordnung, denn sie wollte nicht, daß die Mitschwestern weiterhin von der Theres sagen konnten, die „Neue“ habe nichts mitgebracht.

Mittlerweile war die „Neue“ aber schon einige Jahre im Kloster und hatte vier zeitliche Gelübde*, wie vorgeschrieben, abgelegt. Außerdem hatte sie — wie früher als Magd — schwer gearbeitet und dabei schon als Novizin drei Unfälle erlitten. Später kam noch ein schweres Ischias-Leiden hinzu, das ihr im Laufe der Zeit einen deformierten Fuß einbrachte.

Im Oktober 1953 nun — erzählt Maria Kraml — kam ihre Schwester von den Exerzitien herunter ins Dorf und berichtete ihr, daß sie zum ewigen Gelübde nicht zugelassen werde.

Diese Entscheidung ist schon allein deshalb ungewöhnlich, weil die Klöster heute um jeden Zuwachs froh sind. So stehen in der Passauer Bistumszeitung nicht selten Anzeigen, in denen die weiblichen Orden, auch unter Hinweis auf ihre schicke Tracht, neue Anwärterinnen für ihre entsagungsvolle Bestimmung werben.

Maria Kraml hatte denn auch, ebenso wie ihre Schwester, über diese Weigerung des Ordens ihre eigenen Gedanken, die der Passauer Rechtsanwalt Dr. Hans Maul, nebst einer Schilderung der weiteren Entwicklung, dem Arbeitsgericht übersandte.

Schwester Helene, schrieb Anwalt Maul, sei nur deshalb nicht zum ewigen Gelübde zugelassen worden, weil das Kloster nicht die Arztkosten für ihre Behandlung zahlen wollte. Seine Exzellenz, der Bischof von Passau, habe der Schwester bei einer Audienz bestätigt, daß sie wegen ihrer Krankheit nicht aus dem Kloster entlassen werden könne und daß die Krankheit auch kein Grund sei, sie nicht zum ewigen Gelübde zuzulassen. Die Frau Oberin des Klosters Obernzell habe jedoch dagegen eingewendet: „Der Herr Bischof kann sagen, was er will, wir machen aber, was wir wollen!“

Schließlich habe Schwester Helene mit ihm, dem unterfertigten Rechtsanwalt, über ihren Fall gesprochen. Das habe die Oberin des Klosters erfahren, und als Schwester Helene nun nach Obernzell zurückgekehrt sei, habe man die Klausur vor ihr versperrt.

An diesem Tage, da die Theres im Kloster abgewiesen wurde, war nun die Gekuld der Maria Kraml am Ende, so daß sie der „ehrwürdigen Frau Oberin des Provinzial-Klosters Obernzell“ brieflich davon Kenntnis gab, „daß ich meine Schwester (Schwester Helene) bei mir in Unterkunft und Verpflegung aufgenommen habe, nachdem man ihr das Betreten der Klausur verboten hat, wegen angeblicher Mißachtung der Klosterregeln, da sie mit mir

* Zeitlich begrenzte Verpflichtung, die nach Ablauf der Frist jeweils erneuert werden muß bis zur endgültigen Aufnahme in den Orden (ewiges Gelübde).

zum Rechtsanwalt nach Passau gefahren ist.

„Es ist dem Kloster bekannt, daß sich meine Schwester im Krankenstand befindet. Ich werde für die Zeitdauer der Aufnahme meiner Schwester dem Kloster für Unterkunft und Verpflegung einen täglichen Satz von 5 Mark in Anrechnung bringen und diesen Betrag als Forderung beim Gericht einklagen.“

Sie verlangt jetzt den Lohn für 480 Arbeitstage zu acht Stunden und vier Mark; insgesamt also 1920 Mark.

Die Ordensregeln braucht nun der Arbeitsgerichtsrat Gottfried Enghuber, um

müssen zu gegebener Zeit durch eine Ehrenerklärung und allenfalls durch eine Schadensersatzleistung bereinigt werden.“

Diese Worte hatten die Hoffnung geweckt, die Regierung werde nun auf den Schutz von Ehre und Freiheit unbescholtener Staatsbürger zurückkommen, nachdem sie ein Jahr lang ihre Pflicht, die Sicherheit des Staats zu festigen, in großzügiger Strapazierung des guten Rufes einiger Staatsbürger gründlich wahrgenommen hatte.

Unter den „Vulkan“-Verhafteten war der Großkaufmann Erwin van Hazebroeck aus Frankfurt, der seit der Entlassung aus

benenfalls entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz des Schadens leisten.“

Nun besteht seit über einem Jahr zwar kein Zweifel mehr an der Unschuld des Erwin van Hazebroeck, aber das Ende der noch gegen „Vulkan“-Verhaftete laufenden Verfahren ist nicht abzusehen.

Als am vergangenen Dienstag Hazebroecks am 1. Juni 1954 gegen die Bundesrepublik eingereichte Klage im Landgericht Bonn verhandelt wurde, wies der Regierungsanwalt Dr. Alphons M. Kugelmeier den richterlichen Vergleichsvorschlag zurück und beantragte namens der Bundesrepublik, „die erhobene Klage kostenpflichtig abzuweisen“.

Erwin van Hazebroeck ist seitdem auf einen langen Prozeßzug, der wahrscheinlich durch alle Instanzen gehen wird, gefaßt.

Die Bundesregierung ist zu einem Vergleich mit dem Kaufmann nicht bereit. Sie war schon vor einem Jahr nicht gewillt, den Schaden auf einem Wege wiedergutzumachen, der den Steuerzahler mit keinem Pfennig für Prozeßkosten belastet hätte und mit dem Hazebroeck einverstanden war.

Darüber gibt ein Brief Aufschluß, den Hazebroecks Strafverteidiger, Dr. Laternser, am 15. Oktober 1953 an Bundeskanzler Dr. Adenauer schrieb.

„Mein Auftraggeber, Inhaber des väterlichen Getreide-Großhandelsunternehmens, eines der bedeutendsten in der Bundesrepublik, ein Frankfurter Kaufmann von nachweislich bestem Ruf, Inhaber des Großkreuzes mit Stern vom Malteser-Orden (einer Auszeichnung des souveränen Malteser-Ordens, die in Deutschland außer Hazebroeck auch noch der Bundeskanzler Dr. Adenauer trägt), ist mit Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes am 9. April 1953 unter Beschuldigung der Beihilfe zum Landesverrat verhaftet worden.“

Nachdem die Gründe für die Verhaftung in der Presse öffentlich bekanntgeworden seien, hätten sich zahlreiche in- und ausländische Geschäftspartner von der Firma Hazebroeck distanziert. Dr. Laternser zählte dem Bundeskanzler einige dieser nachweisbaren Schäden auf, die später dem Landgericht Bonn mit 500 407,67 Mark angegeben wurden, und machte dann einen Vergleichsvorschlag, dessen Annahme durch die Bundesregierung Hazebroeck veranlassen könne, auf einen Rechtsstreit zu verzichten: Ehrenerklärung in einer Verlautbarung des Bundespresseamtes und Sonderzuweisung eines Getreide-Import-Geschäftes „in einem Umfange, daß der hieraus gezogene Gewinn etwa den erlittenen Schäden der Höhe nach entspricht“.

Noch im Dezember 1953 sah der Direktor der Außenhandelsstelle des Ernährungsministeriums Zörner genug Möglichkeiten, den Fall, Hazebroecks Vorschlag entsprechend, „auf gutlichem Wege aus der Welt zu schaffen“.

Aber in Bonn scheiterte jeder Versuch, die Genehmigung dafür zu bekommen. Das Innenministerium hatte die Bearbeitung der „Vulkan“-Schäden dem ursprünglich damit befaßten Justizministerium abgenommen. Es war zum Schiedsrichter im eigenen Spiel geworden.

Aus Verhandlungen mit den Ministerialbeamten Hopf, von Schönfeld und Dr. Schmidt im Innenministerium berichtete Verteidiger Dr. Laternser, man habe ihm zwar die Ehrenerklärung und auch den Ersatz nachgewiesener Schäden als selbstverständliche Verpflichtungen des Staates zugesichert, „jedoch erst nach Abschluß aller Verfahren; sonst müßten mehrfache Erklärungen abgegeben werden, weil alle jeweils von der Veröffentlichung nicht be-



ÜBERZÄHLIGES HEERESGUT

der britischen Besatzungstruppen wurde am Donnerstag letzter Woche in Hannover vor über tausend Händlern und Privatkäufern meistbietend versteigert. Einen Eindruck von dem vielseitigen Depot-Sortiment des britischen Militärs vermittelte die Tatsache, daß sich unter den Heeresgütern auch zwei etwas ramponierte Säрге befanden. Der Käufer zahlte für beide Säрге zusammen drei Mark.

festzustellen, ob die Rückerstattung von Einbringegut verlangt werden kann, wenn das Ausscheiden unter solchen Umständen erfolgt wie bei der Therese Fesl.

VULKAN-AFFÄRE

Ehrenerklärung später

In der „Vulkan“-Debatte des Deutschen Bundestags Ende Juni hatte Dr. Schröder die Bundestagsabgeordneten und alle von der pompösen „Vulkan“-Verhaftungsaktion des vergangenen Sommers unschuldig Betroffenen* für sich und für die Regierung eingenommen, als er erklärte: „Solche Fälle (die Verhaftungen Unschuldiger im Zuge der ‚Vulkan‘-Aktion)

* 38 Personen wurden im Zuge der Aktion „Vulkan“ im April 1953 verhaftet. Zwei sind inzwischen wegen landesverräterischer Beziehungen zu einem Jahr neun Monaten beziehungsweise einem Jahr sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. In drei Fällen wurde das Hauptverfahren eröffnet, fünf Personen werden demnächst unter Anklage gestellt; gegen drei läuft eine Voruntersuchung, elf sind nach einer Voruntersuchung außer Verfolgung gesetzt worden, vierzehn ohne Voruntersuchung.

dem Mannheimer Gefängnis vergeblich versucht, seinen Anspruch auf Ehrenerklärung und Schadensersatz durchzusetzen. Am vergangenen Montag mußte Hazebroeck im Zimmer 131 des Landesgerichts Bonn jedoch einsehen, daß nicht die erste allgemeine und weitgehende Zusage des Innenministers in der „Vulkan“-Debatte ernst genommen werden sollte, sondern ausschließlich die zweite Erklärung, mit der Dr. Gerhard Schröder wenige Minuten später seine Rede beendet hatte:

„Die Bundesregierung wird eine Ehrenerklärung zugunsten der Beteiligten, deren Schuldlosigkeit sich herausgestellt hat, abgeben. Die Ehrenerklärung kann jedoch erst dann erwartet werden, wenn der gesamte Komplex der Verfahren ‚Vulkan‘ abgeschlossen ist, da erst dann wegen des Zusammenhanges der einzelnen Fälle eine restlose Klärung der Frage der Schuldlosigkeit möglich ist.“

„Die Bundesregierung wird nach Abschluß aller Strafverfahren .. die Frage des Schadensersatzes prüfen und gege-